

WTS Klient Newsletter

People you can rely on.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in unserem letzten Newsletter teilten wir Ihnen bereits die großartige Nachricht mit, dass nach Finacont auch VGD Hungary ihre Tätigkeit als Teil von WTS Klient fortsetzt, und so steht unsere Firma mit der mit uns kooperierenden WTS Legal den Mandanten jetzt bereits mit 370 Experten und einem alle Bereiche der Wirtschaftsberatung abdeckenden Dienstleistungsportfolio zur Verfügung.



Kaum ist die Tinte auf der Vereinbarung über die Erweiterung der Gruppe noch getrocknet, doch ist die Integration bereits in vollem Gange. Die ähnliche Werte und berufliches Engagement der beiden Firmen erleichtert es uns, die gemeinsamen Grundlagen in den Unternehmenskulturen zu finden. Wir können bereits auf eine mehr als fünfzehnjährige fachliche Zusammenarbeit mit VGD Hungary zurückblicken, so dass wir uns im Herbst praktisch als alte Bekannte begeistert in gemeinsame Aktivitäten zur Teambuilding, fachliche Schulungen und gemeinsame Teilnahmen an Konferenzen stürzten. Auch diese Events bestärkten uns in der Überzeugung, dass wir unseren Mandanten gestärkt noch effizienter helfen können und mit der Erweiterung nicht nur größer, sondern auch stärker geworden sind.

Als Zeichen unseres Wachstums können Sie jetzt in unserem Newsletter auch neue Expertinnen kennenlernen: in dieser Nummer können Sie die ersten Artikel der Direktorin für Buchhaltung, Hajnalka Dobai, und der Direktorin für Lohnverrechnung, Éva Puskás, lesen. Neben Themen der Bereiche Rechnungslegung und Lohnverrechnung darf der Newsletter natürlich nicht ohne Neuigkeiten hinsichtlich der Steuerzahlung bleiben: auf Seite 4 fassen wir die wegen dem ViDA-Paket zu erwartenden Änderungen bei der Umsatzsteuer zusammen.

Bleiben Sie uns treu, wir machen weiter!

Szabolcs Szeles
Senior Partner

Inhaltsverzeichnis

- 2 **Hajnalka Dobai:** Wann, wie und an wen kann Dividendenvorschuss gezahlt werden?
- 4 **Tamás László:** Das ViDA-Paket bringt radikale Änderungen bei der Umsatzsteuer
- 7 **Éva Puskás:** Sonderurlaub im Todesfall eines Angehörigen
- 9 **Veronika Hilovszky:** Pflichten und Herausforderungen von neu gegründeten Firmen



Fünf Steuerexperten von WTS Klient in ITR World Tax Leaders 2025



Tamás Gyányi, András Szadai, Réka Kiss, Tamás László und Zoltán Cseri gelangten in die diesjährige ITR World Tax Leaders 2025, eine Zusammenstellung der weltweit besten Steuerexperten. [Klicken Sie hier und lesen Sie unseren Artikel über die Details!](#)

Wann, wie und an wen kann Dividendenvorschuss gezahlt werden?

Was man über die Bedingungen und die steuerlichen Auswirkungen für die Zahlung eines Dividendenvorschusses wissen sollte

Autorin: **Hajnalka Dobai**
hajnalka.dobai@wtsklient.hu

Ein Dividendenvorschuss darf nur und ausschließlich aufgrund einer durch das oberste Organ festgestellten Zwischenbilanz gezahlt werden.

Ein profitorientiertes Unternehmen wird in Ungarn vor allem gegründet, damit die Eigentümer aus dem erwirtschafteten Gewinn im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft eine Dividende erhalten. Eine Dividende kann ausschließlich mit der Annahme des Abschlusses zum Jahresende beschlossen werden, während es innerhalb des Jahres möglich ist, einen Dividendenvorschuss festzulegen und zu zahlen. Im Weiteren stellen wir dar, was für Voraussetzungen in Ungarn bestehen müssen und welche steuerlichen Auswirkungen es für den Dividendenvorschuss gibt.

Bedingungen für die Zahlung von einem Dividendenvorschuss

Nach dem Abschluss der Bücher des Geschäftsjahres entscheidet das oberste Organ der Gesellschaft gleichzeitig mit der Annahme des Abschlusses über die auszuschüttende Dividende und deren Höhe. **Eine Entscheidung über die Dividende ist nur zu diesem Zeitpunkt, bei der Annahme des Jahresabschlusses möglich.** Möchte das ungarische Unternehmen nach der Annahme des Jahresabschlusses, d. h. **im Zeitraum zwischen zwei Abschlüssen** über die Auszahlung der Gewinne entscheiden, **besteht die Möglichkeit zur Ermittlung und Zahlung von einem Dividendenvorschuss.**

Aufgrund der Bestimmungen des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Gesetz Nr. V von 2013) fasst bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Einmann-Gesellschafter oder die Gesellschafterversammlung und bei einer Aktiengesellschaft der Gründer oder die Hauptversammlung bzw. aufgrund einer Vollmacht der Vorstand einen

Beschluss über die Zahlung von einem Dividendenvorschuss. Wenn es bei der Gesellschaft auch einen Aufsichtsrat gibt, ist zur Entscheidung über den Dividendenvorschuss auch dessen vorherige Zustimmung erforderlich.

Ein Dividendenvorschuss kann gezahlt werden, wenn

- › aufgrund der Zwischenbilanz festgestellt werden kann, dass die Gesellschaft über die zur Ausschüttung einer Dividende notwendige **Gewinndeckung** verfügt;
- › die Auszahlung **nicht über der Summe der** in der Zwischenbilanz ausgewiesenen, um das versteuerte Ergebnis ergänzten **freien Gewinnrücklage** liegt und
- › das berichtigte, um die gebundenen Rücklagen und die positive Neubewertungsrücklage gesenkte **Eigenkapital** der Gesellschaft infolge der Auszahlung **nicht unter die Summe des gezeichneten Kapitals** sinkt.

Ein Dividendenvorschuss darf nur und ausschließlich **aufgrund einer** durch das oberste Organ festgestellten **Zwischenbilanz** gezahlt werden. Diese Zwischenbilanz ist nach den allgemeinen Regeln laut ungarischem Rechnungslegungsgesetz zu erstellen. Ist das Unternehmen zur Wirtschaftsprüfung verpflichtet, muss die Zwischenbilanz mit einem Testat des Wirtschaftsprüfers versehen werden.

Zu einem Dividendenvorschuss ist in der Regel der Gesellschafter bzw. Aktionär berechtigt, der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Auszahlung vom Dividendenvorschuss Gesellschafter bzw. Aktionär der Gesellschaft war. Die Mitglieder der

Gesellschaft können auch in einem davon abweichenden Umfang eine Dividende ausschütten bzw. einen Dividendenvorschuss zahlen, wenn sie die Möglichkeit dafür im Gründungsdokument festgehalten haben.

Steuerzahlungspflicht

Ist der **Eigentümer** des Unternehmens eine **andere Gesellschaft** und wird die Dividende oder der Dividendenvorschuss vom Unternehmen an diese Eigentümergesellschaft ausgeschüttet bzw. gezahlt, **gibt es keine Steuerzahlungspflicht**.

Bei einem **Eigentümer, der eine Privatperson ist**, zieht der Dividendenvorschuss im Gegensatz dazu eine Steuerzahlungspflicht nach sich. Während in Ungarn für die Dividende eine Pflicht zur Zahlung von Einkommensteuer und Sozialbeitragsteuer entsteht, ist bei dem Dividendenvorschuss nur eine **Einkommensteuer** zu zahlen. Die Sozialbeitragsteuer ist später zu entrichten, wenn aus dem Dividendenvorschuss eine Dividende wird.

Geht aus dem nach der Zahlung des Dividendenvorschusses anzufertigenden Jahresabschluss hervor, dass keine Möglichkeit zur Dividendenzahlung besteht oder nur eine geringere Dividende beschlossen wird – d. h. der Dividendenvorschuss nicht oder nur zum Teil zu einer Dividende wird –, ist die

Summe des Dividendenvorschusses als Darlehen anzusehen, für die Zinsen zu zahlen sind. Zahlt die Privatperson diese Zinsen nicht, entsteht für sie aufgrund des ungarischen Einkommensteuergesetzes ein Einkommen aus Zinsvergünstigungen. **Die Summe, die nicht zu einer Dividende wird, müssen die Gesellschafter bzw. Aktionäre bei Aufforderung durch die Gesellschaft zurückzahlen.**

Bei einem zur Zahlung der Körperschaftsteuer verpflichteten Unternehmen ist der gezahlte Dividendenvorschuss – unabhängig davon, ob sie zu einer Dividende geworden ist oder nicht – in der Körperschaftsteuererklärung über das gegebene Jahr unter den Informationsdaten aufzuführen.

Buchhaltungsdienstleistung

Die ungarischen Regeln der Ausschüttung und Abrechnung der Dividende sollte man in den einzelnen Abschnitten der Abschlusserstellung und bei dem innerhalb des Jahres zu zahlenden Dividendenvorschuss auch unabhängig davon regelmäßig neu durchdenken und gründlich prüfen. Die Mitarbeiter des Geschäftszweigs Buchhaltung von WTS Klient Ungarn helfen mit mehr als 25 Jahren Erfahrung im Rücken ihren Mandanten gern mit der Beantwortung der zum Thema auftretenden Fragen.



Unsere Expertin

Hajnalka Dobai

Direktorin | Buchhaltung
Mobil: +36 20 251 3411

Fachliche Schwerpunkte

- > Buchhaltung
- > Rechnungslegungsberatung
- > IFRS

Das ViDA-Paket bringt radikale Änderungen bei der Umsatzsteuer

In einigen Monaten können Maßnahmen zu den Konsignationsbeständen in Kraft treten

Autor: Tamás László
tamas.laszlo@wtsklient.hu



Die Beseitigung der Konsignationsbestände bedeutet nicht den endgültigen Verlust der Möglichkeit, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Verkäufer Konsignationsbestände ohne Registrierung in Ungarn hält.

Bereits Anfang nächsten Jahres kann, sofern die Vorschläge angenommen werden, das Umsatzsteuerpaket der Europäischen Union, das ViDA-Paket (VAT in the Digital Age, Umsatzsteuervorschriften für das digitale Zeitalter) mit seinen ersten Änderungen in Kraft treten, die beispielsweise die Aufhebung von Vorschriften zu den Konsignationsbeständen berühren.

Wo steht der Prozess jetzt?

Das ViDA-Paket, das der Modernisierung des EU-Umsatzsteuersystems dienen und die Betrugsfälle bei der Umsatzsteuer zurückdrängen soll, wurde vor fast zwei Jahren eingebracht und im November letzten Jahres von der Europäischen Kommission dem Europäischen Parlament vorgelegt. **Das Europäische Parlament veröffentlichte am 24. Juli 2024** seine Stellungnahme, in der es **die Vorschläge der Kommission mit einigen Änderungen bestätigte**. Wenn die Kommission mit den Änderungen einverstanden ist und keine weiteren Änderungen vornimmt, leitet sie ihre Stellungnahme an den Europäischen Rat und die nationalen Parlamente weiter.

Die Vorschläge des Parlaments enthalten kleinere Ergänzungen und Präzisierungen am ViDA-Paket, die sich in erster Linie auf die Datensicherheit und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten beziehen. Den Änderungsvorschlägen zufolge dürfen

die mit den neuen Systemen gesammelten Daten beispielsweise nur innerhalb der Europäischen Union gespeichert werden und die Anforderungen an die Datenübermittlung beziehen sich nicht auf Verträge zur Landesverteidigung und zur nationalen Sicherheit. Die Verarbeitung von Daten in Verbindung mit Käufen von Privatpersonen wie auch der Zugang zu diesen würde zum Schutz der Privatsphäre beschränkt werden.

Das ViDA-Paket und seine Hauptziele

In einem früheren Artikel beschäftigten wir uns bereits mit drei Hauptzielsetzungen im ViDA-Paket:

- › Einführung einer digitalen Datenübermittlung, bei grenzüberschreitenden Geschäften wird die Einführung einer elektronischen Rechnungsstellung obligatorisch;
- › Aktualisierung der Umsatzsteuervorschriften, um die Herausforderungen der Plattformwirtschaft anzugehen;
- › Einführung einer einmaligen Umsatzsteuerregistrierung.

Nachstehend stellen wir weitere Neuerungen vor, die voraussichtlich in Verbindung mit den drei Zielsetzungen eingeführt werden.

Digitale Datenübermittlung

Die zusammenfassende Meldung wird von der digitalen Datenübermittlung abgelöst, mit der Daten zu allen vom Steuerpflichtigen getätigten Geschäfte spätestens am dritten Arbeitstag nach dem Eingabedatum in die Buchhaltung des Steuerpflichtigen oder nach dem Datum, zu dem die Rechnung hätte ausgestellt werden müssen, weitergeleitet werden. So **erlischt die Rolle der zusammenfassenden Meldung.**

Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit der Richtlinie auch die Ausstellung von elektronischen Rechnungen in einem anderen Format erlauben, doch muss jeder Mitgliedstaat auch die einheitliche europäische Norm akzeptieren. Es kann des Weiteren vorgeschrieben werden, dass die Ausstellung von elektronischen Rechnungen auch bei inländischen Geschäften obligatorisch ist.

Die Bestimmungen im ViDA-Paket zur digitalen Datenübermittlung sind **wahrscheinlich ab Anfang 2028** anzuwenden, und müssen bis Ende 2027 in das nationale Recht implementiert werden.

Einfache Umsatzsteuerregistrierung

Das Ziel der einfachen Umsatzsteuerregistrierung ist die Reduzierung der administrativen Lasten und die Beseitigung der Registrierungspflichten zwischen den Mitgliedstaaten. Im Interesse dessen **beseitigt das ViDA-Paket die vereinfachten Regeln zu den Konsignationsbeständen**, die es bisher ermöglichten, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Verkäufer Konsignationsbestände ohne Registrierung in Ungarn hält. Die Beseitigung der Vereinfachung **bedeutet jedoch nicht den endgültigen Verlust der Möglichkeit**, da man mit der Ausweitung und Änderung von zwei bestehenden Regelungen dieselbe Konstruktion auch weiterhin erschaffen kann und dabei die Registrierungspflicht umgeht.

Eine bisher als Option bestehende Regelung würde das ViDA-Paket mit der Änderung obligatorisch machen, wonach **es obligatorisch sein würde, das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden, wenn ein**

Steuerpflichtiger, der in dem Mitgliedstaat, in dem die zu zahlende Umsatzsteuer entsteht, über keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer verfügt und Waren an einen Steuerpflichtigen verkauft, der im gegebenen Mitgliedstaat über eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer verfügt. Das heißt, dass im Rahmen einer inländischen Beschaffung mittels Reverse-Charge-Verfahren der Käufer anstelle des Verkäufers die Steuer zahlen würde, und so das System sicherstellt, dass sich der Verkäufer im gegebenen Mitgliedstaat nicht registrieren lassen muss, wenn er dort über keine Steuernummer verfügt. Natürlich kann sich der Steuerpflichtige trotzdem dafür entscheiden, sich im betreffenden Mitgliedstaat registrieren zu lassen. Da derartige Anschaffungen im Reverse-Charge-Verfahren bisher in der zusammenfassenden Meldung aufgeführt werden mussten, wird der Erwerber die Daten im Rahmen der digitalen Datenübermittlung übermitteln müssen.

Einziges Anlaufstelle

Das ViDA-Paket **weitet die einzige Anlaufstelle auch auf die Weiterbeförderung der eigenen Produkte in einen anderen Staat aus.** Die so weitergeführten Waren werden im Ziel-Mitgliedstaat als steuerfreie Beschaffung angesehen. Der Steuerpflichtige muss sich im Mitgliedstaat laut seinem Sitz registrieren lassen, und die mit solchen Tätigkeiten verbundenen Änderungen, wie beispielsweise der Beginn und der Abschluss der Tätigkeit, melden. Er muss seine früher erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer nutzen und in dem die ID-Nummer ausgebenden Mitgliedstaat monatlich auf elektronischem Wege eine Mehrwertsteuererklärung einreichen.

Mit der Ausweitung der Anwendung der einzigen Anlaufstelle und des inländischen Reverse-Charge-Verfahrens können die früher die Konsignationsbestände anwendenden Steuerpflichtigen auch weiterhin die Registrierung im Zielland vermeiden. Das neue System kann auch bei Produkten mit längerer Umschlagszeit einen Vorteil darstellen, da der Verkauf keine Frist von 12 Monaten hat.

Die Beseitigung der Konsignationsbestände ist unter den ersten Schritten zu erwarten; aufgrund des Entwurfs verabschieden und verkünden die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 2024 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, damit die Regeln zu den Konsignationsbeständen aufgehoben werden.

Umsatzsteuerberatung

Die Umsatzsteuerexperten von WTS Klient Ungarn können mit ihren fachlichen Erfahrungen ihre Mandanten nicht nur im Bereich der ungarischen, sondern auch der internationalen Umsatzsteuerregelungen effizient unterstützen. Wenden auch Sie sich vertrauensvoll an uns, wenn Sie Fragen haben!



Unser Experte

Tamás László

Senior Manager | Steuerberatung
Mobil: +36 20 362 7492

Fachliche Schwerpunkte

- > Steuerberatung in allen Steuerarten
- > Umsatzsteuerplanung
- > steuerbehördliche Prüfungen
- > Zusammenstellung und Prüfung von Verrechnungspreisdokumentationen
- > Due-Diligence-Prüfungen



Anerkennung für das WTS Klient HR-Team

WTS Klient hat beim diesjährigen HRkomm Award, dem ältesten und größten HR-Kommunikationswettbewerb in Ungarn, eine Bronze Auszeichnung in der Kategorie „Bewerbererlebnis“ gewonnen. Mit dieser Bewertung würdigte die Fachjury die enthusiastische Arbeit unseres HR-Teams in den Rekrutierungsprozessen, wobei sie den Bewerbern die bestmögliche und unvergessliche Erfahrung bieten, vom Stellenangebot über das Vorstellungsgespräch bis hin zum Tag des Eintritts. [Erfahren Sie mehr auf unserer Website!](#)

WTS Global ist „Tax Technology Provider of the Year“

WTS Global erhielt bei der EMEA Tax Awards Ceremony 2024 vier Auszeichnungen von International Tax Review. WTS Global wurde nicht nur zum vierten Mal seit 2017 als „Indirect Tax Firm of the Year“ ausgezeichnet, sondern erhielt in diesem Jahr auch das Titel „Tax Technology Provider of the Year“, was ein starkes und lohnendes Signal dafür ist, dass das Netzwerk mutige Schritte unternimmt, um sich als Pionier in der digitalen und KI-getriebenen Steuerberatung auf internationaler Ebene zu etablieren.

[Klicken Sie hier für weitere Informationen zu den Auszeichnungen!](#)

Sonderurlaub im Todesfall eines Angehörigen

Wer, wann und wie lange kann von der Arbeitspflicht befreit werden?

Autorin: **Éva Puskás**
eva.puskas@wtsklient.hu



In den geltenden Bestimmungen des ungarischen Arbeitsgesetzbuchs wird der Begriff des außerordentlichen Urlaubs gar nicht erwähnt.

Der Tod eines Angehörigen ist immer ein unerwartetes und schmerzvolles Lebensereignis. In solchen Situationen ist es verständlich und natürlich, dass die Hinterbliebenen Zeit brauchen, um ihren Verlust zu verarbeiten und für die Angelegenheiten der Beerdigung zu kümmern. Auch der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der trauernde Mitarbeiter in diesen schwierigen Zeiten entlastet wird. Er kann dieser Pflicht nachkommen, indem er einen außerordentlichen, d.h. einen über den ordentlichen Urlaub hinausgehend zustehenden, sogenannten Sonderurlaub im Todesfall gewährt. In unserem Beitrag werden wir uns mit den Eigenheiten dieses Sonderurlaubs beschäftigen.

Der Sonderurlaub im Todesfall ist eigentlich gar kein Urlaub

Der Begriff, der in der Umgangssprache als Sonderurlaub im Todesfall genannt wird, gilt aus rechtlicher Sicht tatsächlich als gar kein Urlaub, sondern als eine Art von „Abwesenheit“, genauer genommen als eine „Befreiung von der Arbeitspflicht“. In den geltenden Bestimmungen des ungarischen Arbeitsgesetzbuchs wird der Begriff des außerordentlichen Urlaubs nämlich gar nicht erwähnt. So ist es kein Zufall, dass die Gesetzgeber die im Todesfall eines Angehörigen beanspruchte Abwesenheit von der Definition des Urlaubs ausgeschlossen haben, da die für den Urlaub gültigen Regeln in diesem Fall keine Anwendung finden können.

Welche Urlaubsregelungen können in diesem Fall nicht angewendet werden?

- › Der Arbeitnehmer hat seinen Anspruch auf Urlaub mindestens 15 Tage vor dem Urlaubsbeginn an-

zumelden. Da es im Todesfall um ein unerwartetes Ereignis handelt, sind diese 15 Arbeitstage nicht auslegbar. Der Arbeitnehmer kann die Befreiung von der Arbeitspflicht **sogar am Tag des Todesfalls beantragen**.

- › Wenn der Arbeitgeber die anteiligen Urlaubstage – den Vaterschaftsurlaub und den Elternurlaub ausgenommen – nicht gewährt hat, sind diese bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vergüten. Bei einem Sonderurlaub im Todesfall kann der nicht in Anspruch genommene Tag nicht vergütet werden, da dieser dadurch seinen ursprünglichen Zweck – nämlich **die Gewährung von Zeit** – nicht erfüllen würde.

Welche ungarischen Rechtsnormen regeln die Befreiung von der Arbeitsverrichtung?

§ 55 Abs. (1) des ungarischen Arbeitsgesetzbuchs befasst sich mit den verschiedenen Fällen, in denen der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Arbeitnehmer von seiner Arbeitspflicht zu befreien. Solche Fälle sind zum Beispiel – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die Krankheit, die obligatorische ärztliche Untersuchung, die Blutspende oder die Teilnahme an einem Gerichtsverfahren. **Ziffer f)** behandelt ausdrücklich den Fall der Befreiung von der Arbeitspflicht im Todesfall eines Angehörigen:

55. § (1) Der Arbeitnehmer wird von der Erfüllung der Pflicht zur Verfügbarkeit und Arbeitsverrichtung befreit: ...

f) beim Tod seines Angehörigen für zwei Arbeitstage.

Wer gilt als Angehöriger?

Die Schlussbestimmungen des ungarischen Arbeitsgesetzbuchs bestimmen, dass die folgenden Personen als Angehörige gelten:

- > der Ehegatte /die Ehegattin, der Lebensgefährte / die Lebensgefährtin,
- > die Verwandten in gerader auf-/ oder absteigender Linie (zum Beispiel Enkelkind, Kind, Eltern, Großeltern),
- > das Adoptiv-, Stief- und Pflegekind,
- > die Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern,
- > die Geschwister,
- > der Ehegatte / die Ehegattin eines Verwandten in gerader Linie (zum Beispiel Schwiegersohn, Schwiegertochter),
- > die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister des Ehegatten / der Ehegattin (zum Beispiel Schwiegermutter, Schwiegervater, Schwager, Schwägerin)
- > und der Ehegatte / die Ehegattin des Geschwisters (zum Beispiel Schwägerin, Schwager).

Der Onkel, die Tante, der Cousin und die Pateneltern gelten nicht als Angehörige, was gleichzeitig bedeutet, dass dem Arbeitnehmer bei ihrem Todesfall kein Sonderurlaub im Todesfall zusteht.

Wie kann man in Ungarn den Sonderurlaub im Todesfall beantragen?

Der Sonderurlaub im Todesfall kann beim Arbeitgeber beantragt werden. Im Antrag sind der Zeitpunkt der Abwesenheit, der Grund und der Verwandtschaftsgrad zur verstorbenen Person anzugeben. Im Fall von zeitlich voneinander entfernten Tagen können die zwei Sonderurlaubstage auch in zwei Teilen beantragt werden (zum Beispiel ein Tag für die Beerdigung und ein Tag für die Nachlassverhandlung).

In den meisten Fällen hat der Arbeitgeber ein dafür vorgesehenes Formular, das durch die HR-Abteilung zur Verfügung gestellt werden kann.

Welche Dokumente sind abzugeben oder vorzulegen?

Der Arbeitgeber kann die Vorlage der Sterbeurkunde oder der Todesbescheinigung – unter Einhaltung der Regeln von der Datenschutzgrundverordnung – verlangen, um den Sonderurlaub im Todesfall zu gewähren.

Wie lange können die zwei Sonderurlaubstage genommen werden?

Das ungarische Arbeitsgesetzbuch sieht keine zeitliche Begrenzung vor, bei der Anwendung des Ansatzes der bestimmungsgemäßen Ausübung von Rechten sind die zwei Tage in dem Zeitraum nach dem Todesfall gemäß dem Wunsch des Arbeitnehmers zu gewähren. Hier sei angemerkt, dass es keine 60-tägige Beschränkung gibt.

Eine winzige Gesetzeslücke ist, dass die Anzahl der in dieser Weise gewährten bzw. nicht genommenen Sonderurlaubstage auf den ausgehändigten Arbeitspapieren im Falle eines Arbeitgeberwechsels nicht aufgeführt sind. Da diese Situation nicht besonders häufig vorkommt, gibt es dafür keine bewährten Verfahren und selbst das ungarische Arbeitsgesetzbuch enthält kein Leitfadensystem für die diesbezügliche Verfahrensweise.

Welche Vergütung steht für die Abwesenheitszeit zu?

Bei einem Sonderurlaub im Todesfall steht dem Arbeitnehmer eine Vergütung für seine Abwesenheit zu, und zwar in derselben Höhe wie bei einem normalen Urlaub.

Lohnverrechnung

Unsere Experten für Lohnbuchhaltung stehen Ihnen gerne beratend zur Seite, in den verschiedenen Arten der Abwesenheit zurechtzukommen. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns!

Unsere Expertin

Éva Puskás

Direktorin | Lohnverrechnung

Mobil: +36 20 922 2575

Fachliche Schwerpunkte

- > Lohnverrechnung
- > Sozialversicherung
- > Sachbezüge



Pflichten und Herausforderungen von neu gegründeten Firmen

Müssen sie sich nur mit den Erklärungen beschäftigen?

Autorin: **Veronika Hilovszky**
veronika.hilovszky@wtsklient.hu



Es ist sinnvoll, die Pflichten von neu gegründeten Firmen wegen des sich laufend ändernden gesetzlichen Umfeldes von Zeit zu Zeit durchzudenken. Neben der Tatsache, dass sie entsprechende Steuererklärungen einreichen müssen, können sich die neu gegründeten Firmen mit zahlreichen weiteren Herausforderungen konfrontieren. In meinem Artikel stelle ich ausschließlich die Erklärungs- und Meldepflichten bzw. sonstige Herausforderungen in Verbindung mit der Buchhaltungstätigkeit vor.

„Klassische“ Steuererklärungen, die an die NAV zu schicken sind

Die erste „klassisch“ einzureichende Erklärung von neu gegründeten Firmen ist das Formular **T201T**, mit dem wir in der Regel die **Anmeldung** bei der Ungarischen Steuer- und Zollbehörde (Finanzbehörde) tätigen bzw. der Steuerbehörde den gewählten Wechselkurs der Ungarischen Nationalbank oder der Europäischen Zentralbank und, sofern es sie gibt, den Ort des Firmensitzservices bzw. den Ort der Aufbewahrung der Firmendokumente melden. Die Erklärungsfrist beträgt 15 Tagen nach der Änderung.

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Firma über eine gültige Steuernummer verfügt, ist sie auch zur Einreichung einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet. Die neu gegründeten Firmen werden im Jahr der Anmeldung und im darauf folgenden Jahr als Gesellschaft mit monatlicher Erklärung angesehen, und so

muss vor Beginn der Buchhaltung auch geprüft werden, für welche Zeiträume eine monatliche Umsatzsteuererklärung rückwirkend einzureichen ist. Die **Umsatzsteuererklärungen** können wir auf dem Formular **65** bis zum 20. des Monats nach dem Erklärungsmonat einreichen.

Für die **Beiträge** ist das Erklärungsformular **08** vorgeschrieben und deren Erklärungsfrist ist der 12. des Monats nach jedem Berichtsmonat. Auch in diesem Fall muss geprüft werden, ob die Erklärung eventuell nachgeholt werden muss.

Darüber hinaus müssen die neu gegründeten Firmen zum Ende des Geschäftsjahres die **Erklärung** für sonstige Beiträge **auf dem Formular 01** einreichen, wobei die Erklärungsfrist der 25. Februar nach dem Geschäftsjahr ist. Zu den Abschlüssen zum Ende des Geschäftsjahres gehören auch die **Körperschaftsteuererklärung (Formular 29)** und die **Gewerbesteuererklärung (Formular HIPAK)**, deren Erklärungsfrist der letzte Tag des fünften Monats nach dem Geschäftsjahr ist.

Wichtig ist, dass diese Erklärungen auch dann einzureichen sind, wenn die keine Daten enthalten (Nullmeldungen). Die Erklärungen sind in jedem Fall elektronisch bei der Finanzbehörde einzureichen, und wenn die Firma entscheidet, dass sie die Erklärungen über einen Vertreter einreichen möchte, dann ist auch notwendig, das sog. **EGYKE-Formular** auszufüllen.

Neben den oben aufgeführten Aufgaben muss sich jede Organisation in Ungarn, die eine Wirtschaftstätigkeit betreibt – Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, Stiftungen, Kirchen bzw. eine religiöse Tätigkeit betreibende Organisationen – beim **Firmenportal** registrieren lassen. Im Falle der Registrierung beim Firmenportal können die Wirtschaftsorganisationen auf elektronischem Wege mit den verschiedenen Behörden und Institutionen kommunizieren, wodurch die Kontakthaltung mit den staatlichen Organen effizienter sein kann.

Sonstige Meldepflichten von neu gegründeten Firmen

Außer den allen bekannten, an die Finanzbehörde zu schickenden Erklärungen müssen sich die neu gegründeten Firmen auch bei den sonstigen Institutionen registrieren lassen. Zur Registrierung beim **Zentralamt für Statistik** ist das Formular **1032** innerhalb von 15 Tagen nach der Gründung an die nach dem Sitz des Datenübersmittlers zuständige Regionaldirektion des Zentralamts für Statistik zu schicken. Dieses Formular sammelt vorläufige Informationen in Verbindung mit der Tätigkeit, den Umsätzen und sonstigen Daten des Unternehmens.

Außerdem muss sich jede Firma **bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer** registrieren lassen. Bei einer Firma, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit betreibt, ist diese Registrierung bei der Nationalen Agrarwirtschaftskammer zu tätigen.

Die Anmeldung für die **Gewerbsteuer** ist in elektronischer Form auf dem von der Kommunalverwaltung bestimmten Formular bei der nach dem Sitz bzw. der Niederlassung des Unternehmens zuständigen Kommunalverwaltung zu erfüllen.

Wir sollten auch nicht vergessen, dass die Geschäftsführung des Unternehmens für die in Ungarn gegründeten Firmen innerhalb von acht Tagen nach der Gründung mindestens ein inländisches **Zahlungskonto** eröffnen müssen. Wenn das Unternehmen darüber hinaus ein Bankkonto im Ausland hat,

muss dieses der Ungarischen Steuer- und Zollbehörde angemeldet werden. **Und das ist noch nicht alles...**

Probleme, die zu Beginn der Buchhaltung auftreten

Währung der Buchführung: Als Buchhalter erlebe ich in vielen Fällen, dass die neu gegründeten Firmen die Währung der Buchführung nicht unbedingt richtig auswählen. Es gibt viele Unternehmen, bei denen ein bedeutender Teil der Transaktionen in einer anderen Währung als Forint, beispielsweise in Euro, abgewickelt wird, und während auch die Buchführung des Mutterunternehmens in Euro erfolgt, wählt die Firma in ihrem Gründungsdokument dennoch eine Buchführung in Forint. Dies kann bei den Abstimmungen und der Erstellung von Berichten zahlreiche Schwierigkeiten verursachen und auch der Aspekt ist nicht zu vernachlässigen, dass eine Änderung des Forint-Wechselkurses erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Leistungsfähigkeit der Gesellschaften haben kann.

Wirtschaftsprüfung: Bei neu gegründeten Firmen könnte man zu Recht davon ausgehen, dass keine gesetzliche Pflichtprüfung erforderlich ist, da das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit noch nicht begonnen und keine Umsatzerlöse hat, sondern bei der Firma nur das gezeichnete Kapital besteht. Ist aber die Firma eine in die Konsolidierung einbezogene Gesellschaft, dann ist die Wirtschaftsprüfung unabhängig vom Umfang der Tätigkeit in jedem Fall obligatorisch.

Abweichendes gesetzliches Umfeld: Schwierigkeiten können auch dadurch entstehen, dass in Ungarn eingetragene Gesellschaften die Buchhaltung den Bestimmungen des ungarischen Rechnungslegungsgesetzes entsprechend führen müssen, und natürlich sind hinsichtlich aller anderen Rechtsnormen die ungarischen Gesetze maßgebend. Daher sind zu Beginn zahlreiche Beratungen mit der ausländischen Muttergesellschaft in Verbindung mit der Führung der handelsrechtlichen und steuerlichen Posten notwendig.

Geschäftsjahr: Es kommt häufig vor, dass das Geschäftsjahr von in Ungarn gegründeten Gesellschaften nicht mit dem Geschäftsjahr der ausländischen Muttergesellschaft übereinstimmt, was die Übermittlung von Informationen, die Buchhaltung bzw. die Erstellung und Konsolidierung von Berichten bedeutend erschwert. In Ungarn hat das Unternehmen bei der Gründung die Möglichkeit, das Ende des Geschäftsjahres zu bestimmen, so dass durch die Wahl eines vom normalen Geschäftsjahr abweichenden Geschäftsjahres die sich daraus ergebenden späteren Schwierigkeiten vermieden werden können.

Buchhaltung

Wie auch aus unserem Artikel hervorgeht, türmen sich vor neu gegründeten Firmen zahlreiche Erklärungs- und Meldepflichten, unabhängig davon, ob sie ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben oder nicht. Neben deren gründlicher Prüfung ist es jedoch sehr wichtig, vor dem Beginn der Buchhaltung auch Fragen durchzudenken, wie beispielsweise das gewählte Geschäftsjahr oder die Währung der Buchhaltung, um Schwierigkeiten im Zusammenhang mit späteren Korrekturen zu vermeiden. Die Buchhalter von WTS Klient Ungarn helfen unseren Mandanten gern bei der Entscheidungsfindung.



Unsere Expertin

Veronika Hilovszky
 Manager | Buchhaltung
 Mobil: +36 20 397 5254

Fachliche Schwerpunkte

- > Buchhaltung
- > Rechnungslegungsberatung

Der neueste WTS Global Financial Services Newsletter ist erschienen

Neuigkeiten über Finanzdienstleistungen aus acht Ländern

Der WTS Global Financial Services Newsletter #3/2024 präsentiert Neuigkeiten aus acht Ländern – Finnland, Deutschland, Polen, Portugal, Serbien, Südkorea, Schweden und aus dem Vereinigten Königreich zu Steueränderungen, die die internationale Finanzdienstleistungsbranche betreffen. Der englischsprachige Newsletter kann hier heruntergeladen werden:

[WTS Global Financial Services Newsletter #3/2024](#)

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprech-partner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- › Steuerberatung
- › Buchhaltung
- › Lohnverrechnung
- › Financial Management Services
- › IT / Business Automation
- › HR Dienstleistungen

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

WTS Klient Business Advisory GmbH

Sitz: H-1143 Budapest | Stefánia út 101-103. | Ungarn

Handelsregisternummer: 01-09-730729

Telefon: +36 1 887 3700

info@wtsklient.hu | wtsklient.hu